

Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung - SNS)

Der Markt Höchberg erlässt aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Erlaubnispflicht
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 5	Verpflichteter
§ 6	Erlaubnisversagung
§ 7	Gestattungsvertrag
§ 8	Erlaubnisversagung
§ 9	Plakatierungen, Werbetafeln und Werbeständer
§ 10	Freihaltung von Versorgungsleitungen
§ 11	Beendigung der Sondernutzung
§ 12	Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
§ 13	Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
§ 14	Haftung
§ 15	Gebühren und Kostenersatz
§ 16	Ausnahmen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Übergangsvorschriften
§ 19	Inkrafttreten

§ 1 – Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Art. 2 Nr. 1 und 2 BayStrWG) oder des FStrG (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (2) ¹Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) ¹Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (4) ¹Saison ist der Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober eines Jahres.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für
 1. Gemeindestraßen
 2. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen
 3. sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast des Marktes Höchberg
- (2) ¹Diese Satzung gilt nicht für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) ¹Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 3 – Erlaubnispflicht

- (1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis.
- (2) ¹Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt.
- (3) ¹Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.
- (4) ¹Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,
 1. die unter der Straßenoberfläche stattfinden

2. die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird.
- (5) ¹Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG oder des FStrG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.
- (6) ¹Die Bestimmungen des Art. 19 BayStrWG (Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen) und des § 8a FStrG (Zugänge und Zufahrten zu Bundesstraßen) bleiben unberührt.

§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) ¹Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften,
 1. Anlagen, die nicht mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 2. Bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker
 3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 Zentimeter in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt
 4. Standkonzerte
 5. Veranstaltungen (Versammlungen), die auf Grund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Versammlungsgesetzes oder anderer Vorschriften genehmigt wurden
 6. öffentliche Anschläge (Plakatwerbung) aller Art (vgl. § 9 Abs. 2)
 7. die Anbringung von Außendämmung an Gebäuden, bei denen eine Mindestgehwegbreite von 1,5 m nach Abschluss der Maßnahme vorhanden ist und die Außendämmung eine maximale Dicke von 15 cm nicht überschreitet. Der Grundstückseigentümer gewährleistet, dass bei Wartungsarbeiten im Straßen- und Gehwegbereich ein Rückbau- und Wiederanschluss möglich ist und hat die Kosten für den Mehraufwand zu tragen.
- (2) ¹Im Bereich der Fußgängerzone bedürfen unbeschadet des Abs. 1 keiner Erlaubnis
 1. das Fahren und Anhalten (Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen) von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Anliegerverkehrs außerhalb der allgemeinen Sperrzeiten
 2. das Befahren mit Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie in unaufschiebbaren Fällen mit Fahrzeugen der öffentlichen Hand zur Versorgung oder Entsorgung.
- (3) ¹Für die unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (4) ¹Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5 – Verpflichteter

- (1) ¹Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) ¹Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) ¹Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Höchberg gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 – Erlaubniserteilung

- (1) ¹Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn
 1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird
 2. sie unter verkehrstechnischen und verkehrssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist
 3. das Stadtbild nicht gestört wird
 4. der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen
 5. sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält
- (2) ¹Die Sondernutzung wird widerruflich erlaubt; sie kann befristet werden.
- (3) ¹Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid erteilt. ²Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher beim Markt Höchberg gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegeben falls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. ³Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern. ⁴Bei Bauarbeiten sind dem Antrag 2 Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.
- (4) ¹Wird im Einflussbereich einer Sondernutzung eine weitere Sondernutzung ausgeübt, so ist für diese auch dann eine eigene Erlaubnis notwendig, wenn durch sie keine unmittelbare zusätzliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verursacht wird.
- (5) ¹Durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird die Genehmigungs- und Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften nicht berührt.
- (6) ¹Die Erweiterung, die Änderung und die Übertragung einer Sondernutzung auf Dritte bedarf einer eigenen Erlaubnis.

§ 7 – Gestattungsvertrag

- (1) ¹Über den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Gestattungsverträgen (§ 3 Abs. 2 und 4) entscheidet der Markt Höchberg frei.

§ 8 – Erlaubnisversagung

- (1) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
 3. wenn durch eine nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
 4. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die Wirtschaftswerbung dienen.
- (2) ¹Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. ²Dies gilt vor allem, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum (5 cm) über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen
 4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können
 6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. ³Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen und an den Ortseinfahrten.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 9 – Plakatierungen, Werbetafeln und Werbeständer

- (1) ¹Werbetafeln und -ständer, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden, sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) ¹Für öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, gilt neben dieser Satzung auch die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit im Markt Höchberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 – Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) ¹Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) ¹Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. ²Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11 – Beendigung der Sondernutzung

- (1) ¹Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Höchberg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) ¹Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Höchberg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 – Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) ¹Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) ¹Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Der Markt Höchberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 – Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) ¹Der Markt Höchberg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) ¹Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt Höchberg die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. ²Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14 – Haftung

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt Höchberg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) ¹Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Höchberg schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. ²Er haftet bis zu endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Höchberg.
- (3) ¹Der Markt Höchberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- (4) ¹Der Markt Höchberg haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 15 – Gebühren und Kostenersatz

- (1) ¹Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Höchberg (Kostensatzung) und des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) erhoben.
- (2) ¹Für die Sondernutzungsausübung selbst sind zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) ¹Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Höchberg als Träger der Straßenbaulast entstehen. Der Markt Höchberg kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 – Ausnahmen

- (1) ¹Sondernutzungen mittels Litfaß-Säulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder die Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Art. 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§ 18 – Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung gilt auch für bestehende Sondernutzungen.
- (2) ¹Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

§ 19 – Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höchberg über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums vom 19.12.1979 außer Kraft.

Höchberg, 05.07.2012

MARKT HÖCHBERG

Peter Stichler
Erster Bürgermeister

